

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 10.2.2020 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 10.2.2020, mit der Planungsnummer 621-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstück 1056, .152/1, .152/2, 2916, 1061, .152/3, und 152/4, KG 84010 St. Anton am Arlberg **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .152/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 230 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 230 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 230 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück .152/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 193 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 193 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 193 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück .152/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 223 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück .152/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 102 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1056 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 111 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 111 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 111 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1061 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 228 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 2916 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 134 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 134 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 134 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <http://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 11.2.2020

abgenommen am: 11.3.2020